

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Personalvermittlung

anaFlex GmbH (nachfolgend anaFlex genannt) ist im Besitz der Bewilligung zur Arbeitsvermittlung und dem Personalverleih in der Schweiz. Bewilligende Behörden sind das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), des Kantons Solothurn, Untere Sternengasse 2, 4509 Solothurn sowie das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Holzikofenweg 36, 3003 Bern.

1. Allgemeiner Vertragsinhalt

Aufgrund eines schriftlichen Auftrages der Kundenfirma an die anaFlex sucht diese das entsprechende Fachpersonal.

anaFlex führt mit Kandidatinnen/Kandidaten zwecks genauer Eignung Interviews, Laufbahngespräche und Eignungstests durch. Die selektionierten Personen werden mit einem aussagekräftigen Dossier der Kundenfirma zur Prüfung vorgeschlagen. Zusatzauskünfte über den persönlichen Eindruck, Referenzen sowie eine persönliche Begegnung mit den Kandidatinnen/Kandidaten der engeren Auswahl soll daraufhin der Kundenfirma einen gesicherten Auswahlentscheid ermöglichen.

Sollte ein Bewerbungsvorschlag von anaFlex nicht den Vorstellungen der Kundenfirma entsprechen, erklärt sich diese bereit, die bereits erhaltenen Unterlagen umgehend zurückzusenden oder zu vernichten. Die Kundenfirma ist nicht verpflichtet, einen Bewerbungsvorschlag anzunehmen.

anaFlex verpflichtet sich, einen Kundenauftrag erfolgsorientiert zu bearbeiten. Es besteht jedoch keine Auftragsgarantie, dass eine passende Fachkraft für die Kundenfirma gefunden werden kann.

2. Allgemeine Haftungsbegrenzung

Schadenersatzansprüche gegen anaFlex sind ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten oder die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht vorliegt.

Die von anaFlex geleisteten Selektionsleistungen ersetzen in keinem Fall die eingehende Prüfung der Kandidatinnen/Kandidaten durch die Kundenfirma. Nach Vertragsabschluss mit einer vorgeschlagenen Kandidatin/einem vorgeschlagenen Kandidaten übernimmt die Kundenfirma die volle Verantwortung für die Wahl.

Zwischen der Kandidatin/dem Kandidaten und anaFlex besteht keinerlei vertragliche Verbindung. Es finden keine Vergütungen oder anderweitige Entschädigungen zwischen anaFlex und der Kandidatin/dem Kandidaten statt.

anaFlex lehnt jegliche Haftung ab sowohl in Bezug auf die von der Kandidatin/vom Kandidaten gemachten Aussagen, als auch hinsichtlich der Ausführung von Arbeiten, welche ihr/ihm im neuen Arbeitsverhältnis anvertraut werden.

3. Mandatsauftrag für Personalsuche

Im Mandatsauftrag enthalten ist die Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten auf verschiedenen Kanälen, wie zum Beispiel über das Beziehungsnetz von anaFlex, Internet, Stelleninseraten usw.

anaFlex orientiert die Kundenfirma laufend über die Entwicklung des Suchmandats. Ein Mandatsauftrag ist auf drei Monate befristet. Dieser kann jederzeit schriftlich verlängert werden. Ebenfalls kann dieser von beiden Vertragsparteien jederzeit und ohne Angaben von Gründen gekündigt werden.

4. Honorar

Kommt zwischen der Kundenfirma und einer/einem von anaFlex vorgeschlagenen Kandidatin/Kandidaten ein Vertrag auf Arbeitsleistung zustande, hat anaFlex Anspruch auf ein Erfolgshonorar.

Das Vermittlungshonorar errechnet sich aus dem Bruttojahresgehalt zzgl. MwSt.:

bis CHF 70'000.00 - 13% des Bruttojahresgehaltes

bis CHF 100'000.00 - 15% des Bruttojahresgehaltes

ab CHF 100'001.00 - 18% des Bruttojahresgehaltes

jedoch mindestens drei Monatsgehälter zzgl. MwSt.

Als Bruttojahresgehalt gilt das AHV-pflichtige Jahresgehalt, das wie folgt berechnet wird: Monatliches Bruttogehalt x 12, plus 13. Monatsgehalt; Gratifikationen, Provisionen, Bonus und andere Zulagen gemäß Unternehmensreglement der Kundenfirma.

Zur Berechnung des Honorars stellt die Kundenfirma anaFlex nach Unterzeichnung des Arbeitsvertrages mit der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter eine Kopie des Vertrages zur Verfügung.

Das Honorar ist Bestandteil der Vermittlungsvereinbarung und enthält alle Nebenkosten und Aufwände sowie das Einführungskonzept der anaFlex. Auf die Kundenfirma kommen somit keine weiteren Kosten zu.

Geht die Kundenfirma mit einer/einem von anaFlex vorgeschlagenen Kandidatin/Kandidaten innerhalb von 12 Monaten seit der schriftlichen Vereinbarung ein festes Teilzeit- oder Vollzeit-Arbeitsverhältnis ein, ist sie verpflichtet, das vereinbarte Honorar zu entrichten. Dieses Honorar steht anaFlex zu, unabhängig von den Gründen, die zum Vertragsabschluss geführt haben. Dies gilt auch, wenn sich die von anaFlex vorgeschlagenen Kandidatinnen/Kandidaten spontan bei der Kundenfirma vorgestellt haben oder die Kundenfirma mit letzteren Kontakt aufgenommen hat.

5. Garantie

Wird das Vertragsverhältnis zwischen der Kundenfirma und der/dem vermittelten Kandidatin/Kandidaten vorzeitig aufgelöst, erhält die Kundenfirma einen Teil des vereinbarten Honorars wie folgt rückvergütet: 50% innerhalb des 1. Monats; 25% innerhalb des 2. Monats, bzw. 10% innerhalb des 3. Monats ab Vertragsbeginn der vermittelten Fachkraft. Hält sich die Kundenfirma an das Einführungskonzept von anaFlex, wird das Vermittlungshonorar bis auf die im Vermittlungsvertrag festgehaltenen Selbstkosten von anaFlex rückvergütet.

6. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung erfolgt unmittelbar nach Vertragsabschluss mit der Kundenfirma. Die Rechnungen sind nach Erhalt innerhalb von 10 Tagen, netto und ohne Skontoabzug zu bezahlen.

7. Datenschutz

Die Auftraggeberin/der Auftraggeber bestätigt, die erhaltenen Daten des zu vermittelnden Fachpersonals nur im Rahmen der Einstellung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

8. Gerichtsstand

Für die Beurteilung von Streitigkeiten im Rahmen vertraglich geregelter Personalvermittlungen sind die Gerichte am Sitz der anaFlex, bzw. des Kantons Solothurn zuständig. Der vorliegende Vermittlungsvertrag unterliegt ausserdem dem Schweizer Recht.

Solothurn 01/2015